

Finanzamt
Steuernummer

Reichen Sie bitte dem Finanzamt die vollständig ausgefüllte Erklärung fristgerecht ein. Wenn Sie die Frist nicht einhalten können, beantragen Sie bitte **rechtzeitig unter Angabe des Grundes** Fristverlängerung. Das beigegefügte Zweitstück des Vordruckes ist für Ihre Akten bestimmt. Reichen die vorgesehenen Zeilen nicht aus, so machen Sie bitte weitere Angaben auf besonderem Blatt.

**Bitte reichen Sie für die Jahre, auf die sich die Erklärung erstreckt, jeweils Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Rechenschaftsbericht usw. unverkürzt ein.**

## Erklärung

zur Körperschaftsteuerpflicht politischer Parteien im Sinne des § 2 des PartG und ihrer Gebietsverbände sowie kommunaler Wählervereinigungen und ihrer Dachverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG)

**für das/die Kalenderjahr(e)** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

A. Allgemeine Angaben			
Bezeichnung der Partei, des Gebietsverbandes, der kommunalen Wählervereinigung bzw. des Dachverbandes ❶			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach
Postleitzahl	Ort	Telefonisch erreichbar unter Nr.	
Ort der Geschäftleitung			
Ort des Sitzes			
Vorsitzender (mit Anschrift)			
			Telefonisch erreichbar unter Nr.
Bankverbindung	Nummer des Bankkontos	Bankleitzahl	
Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort			
Name eines von ❶ abweichenden Kontoinhabers (bitte Abtretungserklärung beifügen)			
<input type="checkbox"/> Der Steuerbescheid soll einem von den vorstehenden Angaben <b>abweichenden Empfangsbevollmächtigten / Postempfänger</b> zugesandt werden			
		Zustellungs- bzw. Empfangsvollmacht <input type="checkbox"/> ist beigegefügt.	<input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.
Abschrift der <b>Satzung</b> in der zur Zeit gültigen Fassung vom		Datum <input type="checkbox"/>	ist beigegefügt. <input type="checkbox"/> liegt dem Finanzamt vor.

**B. Einzelangaben**

Aufstellungen der Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7 des PartG oder entsprechender Aufzeichnungen und der damit zusammenhängenden Ausgaben für die Jahre  ,  ,  sind beigefügt.  
Wird ein Rechenschaftsbericht nach § 24 des PartG erstellt, reicht es aus, wenn dieser beigefügt wird.

1. **Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**  werden  nicht unterhalten.  unterhalten.  
Die Einnahmen und Ausgaben sind für jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gesondert zusammenzustellen.  
Dabei ist zu beachten, dass nur solche Ausgaben abziehbar sind, die unmittelbar mit dem jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zusammenhängen.  
Eine entsprechende Aufstellung ist beizufügen.

1.1 <b>Beteiligungen an Personengesellschaften</b> <input type="checkbox"/> bestehen nicht.		Finanzamt / Steuernummer
Bezeichnung der Gesellschaften, Unternehmensgegenstand		
1.2 <b>Beteiligungen an Kapitalgesellschaften</b> <input type="checkbox"/> bestehen nicht.		Höhe der Beteiligung in %
Bezeichnung der Gesellschaften, Unternehmensgegenstand		Finanzamt / Steuernummer

**C. Sonstiges**

Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

**Unterschrift**

Ich versichere, dass die tatsächliche Geschäftsführung den satzungsmäßigen Zwecken entspricht und dass ich die Angaben in dieser Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die Steuererklärung muss vom gesetzlichen Vertreter bzw. vom Vertretungsberechtigten der Körperschaft eigenhändig unterschrieben sein.

**Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:** Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung erhoben.

## D. Erläuterungen

### 1 Steuersubjekt

Selbständige Steuersubjekte sind auch die jeweiligen Untergliederungen der Parteien (Landes-, Bezirks-, Kreis-, Ortsverbände), wenn sie über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen, über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und eine eigene Kassenführung haben.

### 2 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Vgl. § 14 AO.

Zu den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gehören unter anderem

1. Durchführung von Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld, die mit künstlerischen oder sonstigen Darbietungen verbunden sind.
2. Verkauf von Speisen, Getränken und Gebrauchsgegenständen (z.B. Kugelschreiber oder Regenschirme mit Parteiemblem).
3. Herstellung und entgeltlicher Vertrieb von Druckerzeugnissen (z.B. Bücher, Broschüren, Zeitschriften einschließlich des Inseratengeschäfts). Der Verkauf der Parteizeitung führt nicht zur Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, da diese in der Regel nur der Unterrichtung der Parteimitglieder dient. Der Anzeigenteil in der Parteizeitung stellt allerdings einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.
4. Unterhaltung einer Kantine für die Arbeitskräfte der Geschäftsstelle.
5. Entgeltliche Vorführung und Vermietung von Filmen und Tonbändern.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stellt auch die Beteiligung an einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG dar. Die Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

Gewinnanteile aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, sofern ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt wird. Dies gilt nicht für die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich der Vermögensverwaltung dient.

Abkürzungen:      AO = Abgabenordnung                      KStG = Körperschaftsteuergesetz  
                         EStG = Einkommensteuergesetz                      PartG = Parteiengesetz